

**Vollzug des Sprengstoffrechts
Allgemeinverfügung des Marktes Falkenstein vom
20.03.2024**

BEKANNTMACHUNG

Der Markt Falkenstein hat in der Allgemeinverfügung vom 20.03.2024 das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Bereich des Burggeländes am 31. Dezember und 01. Januar eines Jahres erlassen.

Die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Sprengstoffrechts des Marktes Falkenstein tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein im Rathaus in Falkenstein, Zimmer 1 zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Falkenstein, den 20.03.2024
Markt Falkenstein



Fries
1. Bürgermeisterin



angeheftet am:

abgenommen am:

**Vollzug des Sprengstoffrechts;
Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Bereich des
Burggeländes am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres**

Der Markt Falkenstein erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes dürfen auch am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres im Bereich des Burggeländes Falkenstein pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 (Feuerwerkskörper für Kleinf Feuerwerke) nicht abgebrannt werden. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
4. Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im Bereich des Burggeländes am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres pyrotechnische Gegenstände abbrennt, kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro belegt werden.

Begründung:

Der Markt Falkenstein ist für den Erlass dieser Anordnung zuständig, § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) i.V.m. Nr. 28.3 der Anlage (Besondere Zuständigkeiten) zur ZustV-GA.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) kann allgemein oder im Einzelfall angeordnet werden, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 (Feuerwerkskörper für Kleinf Feuerwerke) in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar eines Jahres nicht abgebrannt werden dürfen.

Die Gebäude auf dem Burggelände und rund um den Burginnenhof sind besonders brandempfindlich. Insbesondere der umliegende Schlosspark, der durch seine beeindruckenden Waldwanderwege für Touristen ein Ausflugsziel und für viele Bürger ein Erholungsort darstellt, muss geschützt werden. Da die dichten Bäume dieses Naturschutzgebietes unmittelbar an das Burggelände angrenzen, besteht die Gefahr, dass sich ein Brand schnell ausweiten kann. Abgebrannte, noch glimmende Feuerwerkskörper können auf dem Waldboden liegen bleiben, sich entzünden und die Entstehung eines Feuers ermöglichen. Bei Glätte und Schnee ist das Gelände wegen der steilen Zufahrt und wegen der fehlenden Straßenerschließung im Wald rund um die Burganlage für die Feuerwehr zum Teil schwer zugänglich. Besonders gefährdet sind auch die angrenzenden Wohnhäuser des Schlossparks, auf die sich ein Brand ausweiten könnte.

Nicht zuletzt sollte der Schutz des Denkmals der Burg Falkenstein, sowie der Schutz der Natur im Vordergrund stehen.

Auf andere Weise als durch ein generelles Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 ist ein ausreichender Schutz des brandempfindlichen denkmalgeschützten Burggeländes und des Schlossparks nicht ausreichend zu gewährleisten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 anzuordnen, weil daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht: Im vorliegenden Fall fällt dieses mit dem allgemeinen öffentlichen Interesse am Verwaltungsakt zusammen. Der

vorbeugende Brandschutz in dem besonders brandempfindlichen Bereich des Burggeländes Falkenstein und umliegenden Schlossparkes mit entsprechenden Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachgüter (denkmalgeschütztes Ensemble) überwiegt das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs deutlich.

Die Bußgeldandrohung beruht auf § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 SprengG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Falkenstein) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sprengstoffrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Falkenstein, den 20.03.2024
Markt Falkenstein


Heike Fries
1. Bürgermeisterin



Vollzug des Sprengstoffrechts;
Anlage zur Allgemeinverfügung des Marktes Falkenstein
vom 20.03.2024

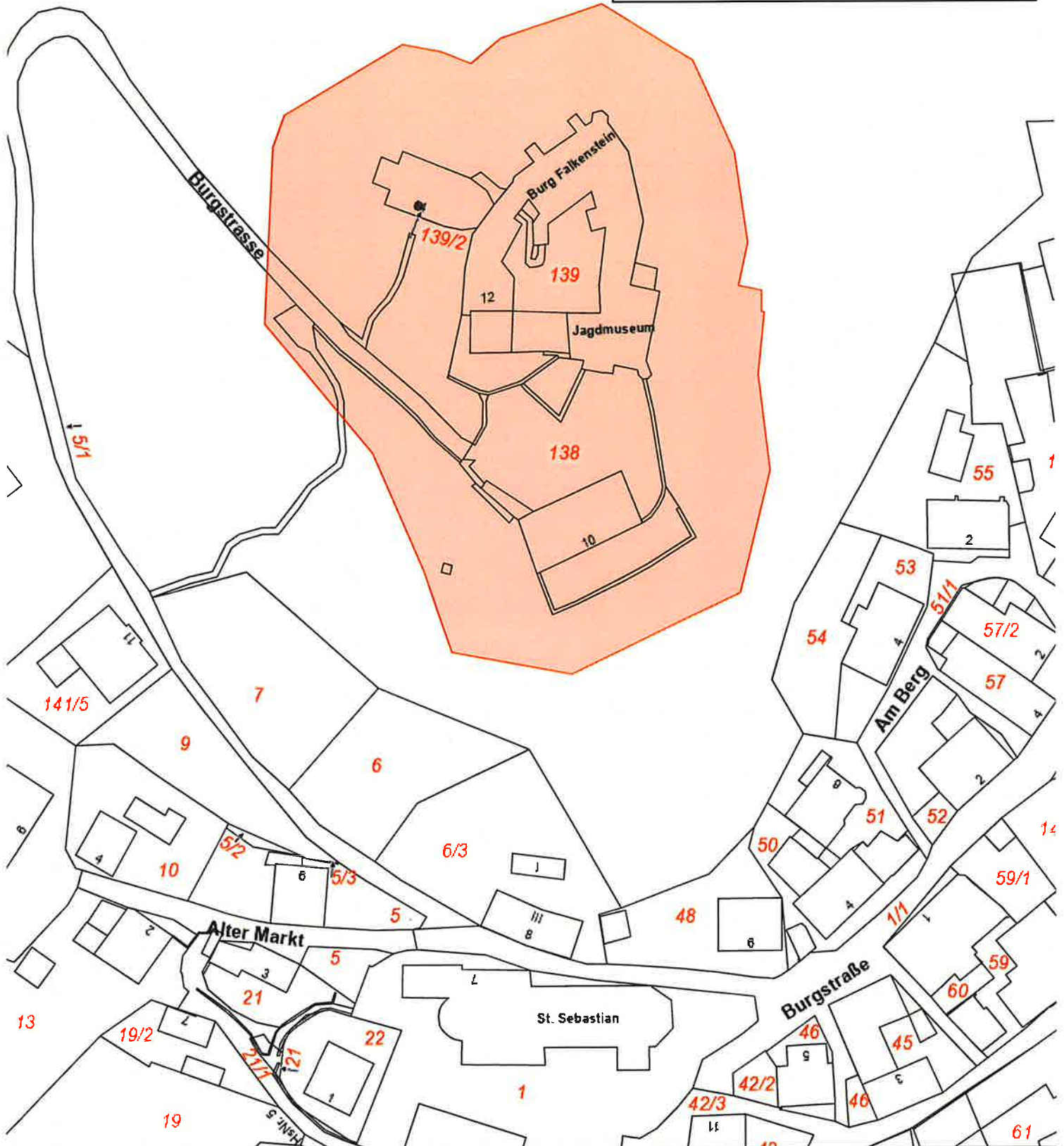
Falkenstein, den 20.03.2024
Markt Falkenstein



Gemeinde
372125 Falkenstein

Gemarkung
5135 Falkenstein

Fries
1. Bürgermeisterin



Stand: 20.03.2024

1:1.000

Gebäudedaten: ● Bayerische Vermessungsverwaltung (www.gedaten.bayern.de)
Geofachdaten: ● Landkreis Cham et al. (www.landkreis-cham.de/gis)

Für eventuelle Mängel an Inhalt und Richtigkeit wird keinerlei Haftung übernommen.
Aus den Karteninhalten können Rechtsansprüche weder begründet noch abgeleitet werden.
Vor Bauarbeiten sind Spartenpläne bzw. Einweisungen vom zuständigen Versorger einzuholen.
Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Geltungsbereich Feuerwerksverbot auf Burg Falkenstein

